



HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 01.04.2015

Laufende Nummer: 6/2015

## Grundordnung der Hochschule Ruhr West

---

*Herausgegeben vom Präsidenten der Hochschule Ruhr West  
Mellinghofer Straße 55, Geb. 35, 45473 Mülheim an der Ruhr*

---

---

## Grundordnung der Hochschule Ruhr West vom 1. April 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547 hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Grundordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Wappen, Siegel, Mitglieder und Angehörige der Hochschule Ruhr West

§ 2 Präsidium

§ 3 Präsidentin / Präsident

§ 4 Hochschulrat

§ 5 Senat

§ 6 Kommission für Qualitätsverbesserung, Studium und Lehre

§ 7 Hochschulwahlversammlung und Findungskommission

§ 8 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 9 Fachbereichskonferenz

§ 10 Fachbereichsrat

§ 11 Gleichstellung

§ 12 Stelle zur Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte

§ 13 Beauftragte / Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 14 Amtliche Bekanntmachungen und Geschäftsordnungen

§ 15 Jahresabschluss

§ 16 In-Kraft-Treten



## **Präambel**

Die Hochschule Ruhr West trägt zu einer nachhaltigen Welt bei. Dazu richtet sie ein Risikomanagementsystem für Studium und Lehre, Forschung und Transfer sowie den Einsatz ihrer Ressourcen ein. Lehre, Forschung und Studium an der Hochschule Ruhr West sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.

## **§ 1**

### **Name, Wappen, Siegel, Mitglieder und Angehörige der Hochschule Ruhr West**

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule Ruhr West“ und im internationalen Verkehr den Zusatz „University of Applied Sciences“.
- (2) Die Hochschule führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.
- (3) Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung werden auch Mitglieder der Hochschule, sofern sie im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, die mindestens die Hälfte der üblichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Dabei werden sie jeweils der Mitgliedergruppe zugeordnet, deren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Aufgaben am weitesten den ihrigen entsprechen. Die zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des Satzes 1 beurlaubten Mitglieder der Hochschule können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen.
- (4) Weitere Angehörige der Hochschule Ruhr West neben den in § 9 Abs. 4 HG genannten sind die Absolventinnen und Absolventen. Weitere Angehörige der Hochschule sind ausgewiesene Gastwissenschaftler, welche, durch einen Kooperationsvertrag dokumentiert, für einen befristeten Zeitraum an der HRW tätig sind.
- (5) Angehörige sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.

## § 2

### **Präsidium**

- (1) Die Hochschule wird von einem Präsidium geleitet. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung führt die Bezeichnung Kanzlerin oder Kanzler.
- (2) Die erste Amtszeit sowie weitere Amtszeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers betragen acht Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

## § 3

### **Präsidentin / Präsident**

Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule jederzeit widerruflich übertragen. Näheres kann eine Hausordnung regeln.

## § 4

### **Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht externen Mitgliedern.
- (2) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitgliederstimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

## § 5

### **Senat**

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
  - acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
  - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

In Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 HG sowie sonstigen Angelegenheiten der Forschung erhält jede Vertreterin und jeder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils eine um ein Achtel höher gewichtete Stimme.

- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. Oktober des jeweiligen Wahljahres.
- (3) Als weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder gehören dem Senat die Dezernentinnen und Dezernenten an.
- (4) Der Senat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitgliederstimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

### **Kommission für Qualitätsverbesserung, Studium und Lehre**

- (1) Die Hochschulleitung und der Senat werden in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 des Studiumsqualitätsgesetzes (StQG) durch eine Kommission für Qualitätsverbesserung, Studium und Lehre beraten. Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 StQG ab. Im Übrigen wird sie im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 StQG erstellen.
- (2) Der Kommission für Qualitätsverbesserung, Studium und Lehre gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
  - sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
  - fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie als nichtstimmberechtigtes Mitglied die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre, die oder der zugleich den Vorsitz der Kommission für Qualitätsverbesserung, Studium und Lehre führt. An den Sitzungen nehmen außerdem die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Leitungen des Studiengangsqualitätsmanagements und des Studierendenservice teil.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule Ruhr West wählen nach Gruppen getrennt die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission für Qualitätsverbesserung, Studium und Lehre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

## § 7

### **Hochschulwahlversammlung und Findungskommission**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung umfasst insgesamt 32 Stimmen. Die Stimme jedes Hochschulratsmitgliedes zählt doppelt.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit seiner Mitgliederstimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die Hochschulwahlversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Mindestens 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers wird zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums eine Findungskommission eingerichtet. Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Hochschulratsmitglieder zwei Mitglieder für die Findungskommission. Der Senat wählt aus dem Kreis der Senatsmitglieder ebenfalls zwei Mitglieder, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, für die Findungskommission.
- (5) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit ihrer Mitgliederstimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (6) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Die Findungskommission tagt nicht öffentlich. Die Gleichstellungsbeauftragte, eine vom Senat zu bestimmende Dekanin oder ein vom Senat zu bestimmender Dekan sowie die Vorsitzenden des wissenschaftlichen Personalrats (bei Vorbereitung der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten) und des Personalrats für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (bei Vorbereitung der Wahl einer Kanzlerin oder eines Kanzlers) nehmen an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als stimmberechtigte Mitglieder der Findungskommission gewählt worden sind.

## § 8

### **Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Die öffentliche Ausschreibung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums wird durch die Findungskommission veranlasst. Sie legt dem Hochschulrat und dem Senat zur Zustimmung eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und zum Ausschreibungstext vor.
- (2) Die Findungskommission trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an die Hochschulwahlversammlung, die mehrere Vorschläge enthalten sollte (Vorschlagsliste). Sofern nur wenige geeignete Bewerbungen eingegangen sind, kann die Findungskommission die erneute Ausschreibung empfehlen.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission begründet die Vorschläge der Findungskommission. Anschließend stimmt die Hochschulwahlversammlung einzeln über die Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste ab. Die Abstimmung kann im Umlaufverfahren erfolgen. Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht die einfache Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften erhalten, werden von der Vorschlagsliste gestrichen. Die verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste stellen sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden der Findungskommission der Hochschulwahlversammlung vor.
- (4) Sofern keine Vorschlagsliste mit mindestens einer Kandidatin oder einem Kandidaten zustande kommt, hat die Hochschulwahlversammlung die Aufhebung des Verfahrens zu beschließen und eine erneute Ausschreibung anzuordnen.
- (5) Die Wahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt durch die Hochschulwahlversammlung auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Die Findungskommission nimmt zu den vorgeschlagenen Personen gegenüber der Hochschulwahlversammlung Stellung. Die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt.
- (6) Der Senat oder der Hochschulrat können mit einer Mehrheit von fünf Achteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung die Abwahl jedes Mitglieds des Präsidiums empfehlen. Die Hochschulwahlversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Fassung eines solchen Beschlusses über eine Abwahl zu beschließen. Mitgliedern des Präsidiums, deren Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Im Falle der Abwahl eines Präsidiumsmitglieds werden deren oder dessen Aufgaben dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums entsprechend von den anderen Mitgliedern wahrgenommen. Unverzüglich nach der Abwahl ist ein Wahlverfahren für die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäß dieser Grundordnung einzuleiten.

## § 9

### Fachbereichskonferenz

Es wird eine Fachbereichskonferenz gebildet.

## § 10

### Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
  - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.In Angelegenheiten der Forschung und bei Berufungen erhält jede Vertreterin und jeder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils eine um ein Sechstel höher gewichtete Stimme.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 01. Oktober des jeweiligen Wahljahres.
- (3) Den Vorsitz des Fachbereichsrates hat die Dekanin oder der Dekan.

## § 11

### Gleichstellung

- (1) Das Nähere zur Umsetzung der geschlechtergerechten Zusammensetzung der Gremien regelt die Wahlordnung zu den Gremien.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt. Ihre Stellvertreterin wird auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Hochschule von den Mitgliedern der Gleichstellungskommission gewählt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist nichtstimmberechtigtes Mitglied der Kommission und zugleich deren Vorsitzende. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.
- (2) Der Gleichstellungskommission gehören aus jeder Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 4 HG je zwei Mitglieder an. Die Mitglieder der Hochschule Ruhr West wählen nach Gruppen getrennt die Mitglieder der Kommission. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Oktober des jeweiligen Wahljahres.

## § 12

### **Stelle zur Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte**

- (1) Die Hochschule richtet eine Stelle mit einem Mitglied als Beauftragte oder Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte ein.
- (2) Das Studierendenparlament schlägt mindestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes der Stelle und bei Vakanz der Stelle durch Beschluss eine Studierende oder einen Studierenden der Hochschule vor, die oder der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stelle geeignet scheint. Innerhalb von sechs Wochen nach dem Beschluss findet eine Urwahl durch die Studierendenschaft über die vorgeschlagene Person statt.
- (3) Das Mitglied der Stelle wird für eine Amtszeit von einem Jahr von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

## § 13

### **Beauftragte / Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) Jedes Mitglied der Hochschule kann zur Beauftragten oder zum Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt durch das Studierendenparlament mindestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der oder des Beauftragten und bei Vakanz der Stelle. Die oder der Beauftragte wird für eine Amtszeit von einem Jahr von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

## § 14

### **Amtliche Bekanntmachungen und Geschäftsordnungen**

- (1) Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Studierendenschaft werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht, die fortlaufend nummeriert werden.
- (2) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen und Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.
- (3) Die Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule werden im Internet auf der Seite der Hochschule Ruhr West veröffentlicht.

- (4) Über die Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums. Falls ein Gremium keine Geschäftsordnung hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

### § 15

#### **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss wird nach Maßgabe der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulwirtschaftsführungsverordnung - HWFVO) in der jeweils gültigen Fassung erstellt und geprüft.
- (2) Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers vom Hochschulrat bestimmt. Bei der Auswahl sind die Vergabegrundsätze zu berücksichtigen.

### § 16

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grundordnung vom 27. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen 02/2012), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 12. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen 20/2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten vom 1. April 2015.

Mülheim an der Ruhr, 1. April 2015

gez. Prof. Dr. Eberhard Menzel  
Der Präsident